

Name:

STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN

Kurzbezeichnung:

STATT Partei

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Brunsberg 35
22529 Hamburg
z. H. Herrn Robert W. Hugo**

Telefon:

(0 40) 56 78 57

Telefax:

(0 40) 56 78 68

E-Mail:

hugo-hamburg@t-online.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 11.01.2009)

Name:

STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN

Kurzbezeichnung:

STATT Partei

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Robert W. Hugo

Stellvertreter:

Dieter God

Finanzbeauftragter:

Rainer Pfannenschmidt

Landesverbände:

Niedersachsen:

Vorsitzender:

Karl Heinz Meyer

Stellvertreter:

Gerhard Sundmacher

Schatzmeisterin:

Monika Bosum

Schriftführerin:

Renate Meyer

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender:

Heiko Harald Döscher

Stellvertreter:

Dieter God

Schatzmeister:

Frank Klein

Schleswig-Holstein:

Vorsitzender:

Günther Koop

Stellvertreter:

Hans-Joachim Kühl

Finanzbeauftragter:

Werner Dittmer

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzender:

Klaus Oberbacher

Stellvertreter:

Heinz Thieme

Finanzbeauftragte:

Cathlen Aulbach



Aus Liebe zu
Deutschland

STATT Partei

DIE UNABHÄNGIGEN

Bundessatzung

Präambel

STATT Partei will gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern demokratisch politische Verantwortung übernehmen. Keine allumfassenden ideologischen Programme, sondern überzeugendes, aufichtiges und am Gemeinwohl orientiertes Handeln soll auf politische Veränderungen Antworten geben, welche die notwendigen Entscheidungen für die Bundesrepublik Deutschland und Europa voranbringen. Hierzu wird STATT Partei das Gespräch über politische Grenzen hinweg führen, dabei auch eigene Positionen hinterfragen, Minderheiten zu Wort kommen lassen und zu einer kompetenten Politik in Deutschland beitragen, die quer zu dem etablierten Parteienspektrum liegt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen
STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN;
ihre Kurzbezeichnung lautet STATT Partei.
- (2) STATT Partei ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes
- (3) STATT Partei hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Ihr Tätigkeitsgebiet ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Vertretung im europäischen Parlament.

§ 2 Zweck Ziel und Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) STATT Partei hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen, an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Sie hat dabei das Ziel, als unabhängige Bürgerbewegung größtmögliche Transparenz bei demokratischen Entscheidungsprozessen zu verwirklichen und freie, den demokratischen Grundsätzen verpflichtete Kandidatenausstellungsverfahren zu praktizieren.
- (3) STATT Partei nimmt auf Grundlage der Abs. 1 und 2 mit den jeweiligen Gebietsvereinbarungen an allen Wahlen zu Volksvertretungen teil und stellt hierzu geeignete Kandidaten auf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied von STATT Partei kann jede Person werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Erstwohnsitz hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Leitgedanken, Programmgrundsätze und Ziele von STATT Partei zu fördern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann nicht werden und/oder sein, wer Mitglied einer anderen Partei ist oder einer Organisation angehört, deren Zielsetzung den Grundsatzen von STATT Partei widerspricht. Desweiteren kann Mitglied nicht werden und/oder sein, wer Mitglied in einer verbotenen Organisation ist oder Mitglied einer Organisation ist, deren Struktur oder Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmungsrecht, Demokratieprinzip, Meinungs- oder allgemeine Handlungsfreiheit widersprechen. Ebenfalls kann Mitglied nicht werden und/oder sein, wer nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet, schult oder geschult wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft in STATT Partei wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Vorstandes einer Gebietsvereinigung, in der der Antragsteller seinen Erstwohnsitz hat, und solange diese nicht existiert, durch die eines übergeordneten Landesvorstandes erworben. Die zustimmende Entscheidung der Gebietsvereinigung wird erst wirksam, wenn der übergeordnete Landesvorstand schriftlich zugestimmt hat. Die Aufnahme von Mitgliedern aus Bundesländern, in denen noch keine Landesvereinigung besteht, obliegt dem Bundesvorstand. Die Entscheidung erfolgt auf schriftlichen Antrag, in dem die Satzung, die Leitgedanken, die Programmgrundsätze und die Ziele von STATT Partei anerkannt werden und in dem erklärt wird, daß der Bewerber nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard oder vergleichbarer Organisationen arbeite, schult oder geschult wurde. Der Antragsteller hat in diesem Antrag ebenfalls ehrenamtlich frühere oder

bestehende Mitgliedschaften in anderen politischen Parteien oder Gruppierungen zu erklären. Über Ablehnung von Aufnahmeanträgen ist der Vorstand der zuständigen Gebietsvereinigung zu unterrichten; einer Begründung bedarf es hingegen nicht. Der abgelehnte Bewerber kann gegen die ablehnende Entscheidung die Landesmitgliederversammlung anrufen.

- (4) Ein Mitglied wird in dem Gebietsverband geführt, in dem es seinen Erstwohnsitz hat. Die Mitgliederlisten sind von dem Landesvorsitzenden zu führen und dem Bundesvorsitz in regelmäßigen Abständen zum Abgleich zukommen zu lassen.

- (5) Mit dem Beitritt zu STATT Partei stimmt das Mitglied der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft mit Name und Adresse gegenüber allen anderen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich zu. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Weitergabe der Daten über die Mitglieder an außenstehende Dritte unzulässig.

- (6) Der Austritt aus STATT Partei ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der zuständigen Gebietsvereinigung, ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.

Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge oder etwaig sonstige offene Verbindlichkeiten können von dem Landesvorstand der jeweiligen Gebietsvereinigung bzw. bei Mitgliedern, die von dem Bundesvorstand geführt werden, von dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft gegen das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger auch gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung ist für jede Person möglich.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit von STATT Partei zu beteiligen; auf Parteitaggen ist ihnen daher ein Rederecht einzuräumen. Sonstige Rechte nach § 5 können Fördermitglieder nicht wahrnehmen.
- (3) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Vorstandes einer Landesvereinigung erworben. Fördermitglieder werden von der Landesvereinigung geführt.

§ 4a Probenmitgliedschaft

- (1) Die Probenmitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft auf Zeit. Diese besondere Mitgliedschaft wird auf eine Dauer von maximal 6 Monaten beschränkt und soll Bürgerinnen und Bürgern den Einstieg in die Parteimitgliedschaft erleichtern.
- (2) Probenmitglieder zahlen während der Probenmitgliedschaft einen Beitrag, der 50 v. H. des Mindestmitgliedbeitrages der ordentlichen Mitglieder beträgt.
- (3) Für Probenmitglieder finden die Regelungen dieser Satzung im § 4 Abs 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Versammlungen, Wahlen, Abstimmungen und Arbeitskreisen, im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen und seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung auszuüben, soweit es nicht durch Delegierte vertreten wird. Vor jeder Beschlussfassung haben die ordentlichen Mitglieder das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Gesamtmittgliederliste der der Bundesvereinigung angehörenden Mitglieder mit vollständigen Angaben über Namen und Anschrift zu verlangen. Delegierte haben ein entsprechendes Einsichtsrecht in die Delegiertenlisten. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Weitergabe an außenstehende Dritte unzulässig.

- (3) Ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Bundesparteitages sowie der Landes- bzw. Gebietsvereinigungen hat das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Landes- oder Gebietsvereinigung nach Maßgabe der Vorschriften über die jeweilige Mitgliedserversammlung zu verlangen.

§ 6 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Ziele von STATT Partei aktiv zu unterstützen. Jedes Mitglied hat die Änderung seines Erstwohnsitzes unverzüglich der Gebietsvereinigung mitzuteilen, die seine Mitgliedschaft bisher betreut hat. Der Vorstand der Gebietsvereinigung veranlaßt die Umschreibung der Mitgliedschaft auf die zuständige Gebietsvereinigung am neuen Erstwohnsitz des Mitgliedes.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat den beschlossenen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines Mitgliedes ruht wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist. Sogenannte Beitragspensionschäften, das heißt die Übernahme der Beitragszahlungspflicht eines Mitgliedes für andere Mitglieder, sind unzulässig.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Auf Antrag des für das Mitglied zuständigen Gebietsvorstandes können Landesschiedsgerichte gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung, Programmgrundsätze, Leitgedanken und Ziele von STATT Partei oder die Finanz- und Beitragsordnung verstoßen haben, und solange kein Ausschlußverfahren gerechtfertigt ist, Ordnungsmaßnahmen verhängen. Dies können Verwarnung oder Verweis sein und Entziehung von Parteinämen.

- (2) Auf Antrag des für das Mitglied zuständigen Landesvorstandes kann ein Mitglied durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Ziele, oder die Ordnung von STATT Partei verstoßen und ihr damit einen schweren Schaden zugefügt hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Mitglied zugleich einer anderen Partei angehört, ein Mandatsinhaber nicht einer STATT Partei-Fraktion oder -Gruppe beitrifft oder aus ihr ausscheidet, ein Mitglied Vermögens, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, vernimmt oder vertrauliche Vorgänge veröffentlicht. Der Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein schwerer Schaden nur deshalb nicht eingetreten ist, weil Organe der Partei durch ihr zeitgerechtes und pflichtgemäßes Eingreifen das Eintreten eines schweren Schadens verhindert hat.

- (3) Desweiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es entweder Mitglied einer verboten Organisation oder Mitglied in einer Organisation ist, deren Struktur oder Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmungsrecht, Demokratie, Meinungs- oder allgemeine Handlungsfreiheit widersprechen. Ein Ausschluss ist insbesondere auch möglich, wenn ein Mitglied im Auftragsauftrag falsche Angaben über gegenwärtige und/oder frühere Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Organisationen gemacht hat. Ebenfalls können Mitglieder ausgeschlossen werden, die nach der Technologie von T. Ron Hubbard arbeiten, schulen oder geschult wurden.

- (4) In schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiauschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Für Verfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz anzurufen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.
- (5) Ordnungsmaßnahmen gegen die STATT Partei – Mitglieder, die Mitglied im Bundesvorstand sind, kann nur der Bundesvorstand durchführen oder einleiten.

**§ 8
Schiedsgerichtliches Verfahren**

- (1) Bei den Landesvereinigungen sind Schiedsgerichte zu bilden. Die Berufung an das Bundesschiedsgericht wird gewährleistet. Die Aufgaben der Schiedsgerichte sind:
 1. Die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder einer Gebietsvereinsung untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern, soweit dadurch das Parteiinteresse berührt wird.
 2. Die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung.
 3. Die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Organe oder einzelne Mitglieder.
- (2) Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.
- (3) Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

**§ 9
Gliederung**

- (1) STATT Partei gliedert sich in Landesvereinigungen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur eine Landesvereinigung.
- (2) Landesvereinigungen können sich untergliedern in:
 - Bezirksverbände auf der Ebene von mehreren Regierungsbezirken,
 - Kreisverbände bzw. Stadtverbände auf der Ebene von Verwaltungseinheiten und kreisfreien Städten sowie bei Bedarf entsprechend dem Parteiengesetz in Orts- und Stadtteilverbände,
 - in den Staatländern in Bezirksverbände sowie Stadtteilverbände
 Untereinheiten eigener Rechnungs- und Kassenführung sind Kreisverbände, Stadtverbände und in den Staatländern Bezirksverbände.

- (3) Die Landes- und untergeordneten Gebietsvereinigungen (bzw. den Namen STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN (STATT Partei) unter Zusatz ihrer Gebietsvereinigungen.
- (4) Die Landes- und untergeordneten Gebietsvereinigungen können ihre eigenen Angelegenheiten durch eigene Satzungen regeln, soweit die Satzung der nächsthöheren Gebietsvereinigung hierüber keine Vorschriften enthält. Diese dürfen außerdem dem Parteiengesetz und den Grundsätzen und Zielen von STATT Partei nicht widersprechen.

- (5) Den Landesvereinigungen und den nachgeordneten Gebietsvereinigungen ist es untersagt, sich als eingetragene Vereine zu organisieren. Bisher noch als eingetragene Vereine organisierte Gebietsvereinigungen sind zu beenden und entsprechend den Regelungen des Parteiengesetzes weiterzuführen.

§ 9a

- (1) Die Bundesvereinigung, die Landesverbände und die weiteren Gliederungen können wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung auf ihrer Organisationsstufe gegeben ist. Mitglieder der STATT Partei, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ bzw. ohne Einwilligung wirtschaftliche Verpflichtungen für die STATT Partei eingehen, haften hierfür persönlich.

- (2) Wirtschaftliche Verpflichtungen, die einen Betrag von DM 1.000,- überschreiten oder ein Dauerschuldverhältnis begründen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Einwilligung des Bundes- bzw. Landesvorstandes unter Einschluss des jeweiligen Finanzbeauftragten.

- (2) Im Innenverhältnis haften die Bundesvereinigung für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

- (3) Die Landesvereinigungen und die ihnen nachgeordneten Gebietsvereinigungen, soweit sie rechnungs- und kassenhührungsberechtigt sind, haften gegenüber der Bundesvereinigung im Innenverhältnis, wenn sie durch ein zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 ff Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidium oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundesvereinigung ergriffen werden. Die Bundesvereinigung kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsvereinigungen verrechnen.

**§ 10
Organe**

- (1) Organe der Bundesvereinigung sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Landesvorstandskonferenz.
- (2) Landesvereinigungen verfügen über Vorstände und Landesparteitage. Die Landessatzung kann vorsehen, daß an die Stelle des Landesparteitages eine Landesvertreterversammlung tritt.
- (3) Weitere Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen können durch Satzungen der Landesverbände bestimmt werden.

§ 11 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ von STATT Partei.
- (2) Der ordentliche Bundesparteitag findet wenigstens einmal jährlich statt. Wenn es das Interesse von STATT Partei erfordert, muß der Bundesparteitag einberufen werden, wenn dies der Bundesvorsitzende mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder ein Viertel der Landesvereinigungen unter der Angabe des Zwecks und der Ordre des schriftlich beim Bundesvorsitzenden beantragt.
- (3) Jeder ordentliche Bundesparteitag wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Landesvereinigungen und unter Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und Beifügung bisher vorliegender Anträge einberufen. Die Ladungsfrist kann in besonders dringlichen Fällen auf drei Wochen verkürzt werden. Die Fristen beginnen mit der Aufgabe zur Post.
- (4) Der Bundesparteitag besteht aus einer Anzahl von Delegierten, die dem Zwanzigfachen der Zahl der Landesvereinigungen entspricht. Die so ernannte Delegiertenzahl ist entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die Landesvereinigungen aufzuteilen. Darüber wird die Mitgliederzahl der jeweiligen Landesvereinigungen mit der Gesamtzahl der Delegierten gemäß Satz 1 multipliziert, das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesvereinigungen dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet wird. Mißgeblich ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Landesverbände am letzten Tag des dem Bundesparteitag vorausgehenden Quartals. Liegen zwischen dem Bundesparteitag und dem Stichtag weniger als 28 Tage, gilt als Stichtag der letzte Tag des vorletzten Quartals.
- (5) Die Delegierten und deren Ersatzdelegierte werden von den Landesmitgliederversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf einer Bundesmitgliederversammlung nicht ausüben, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der bei der Delegiertenwahl erreichten Platzierung. Der an der Teilnahme verhinderte Delegierte ist verpflichtet, seinem Landesvorsitzenden unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten.
- (6) Rede- und Antrags- und Stimmrecht auf dem Bundesparteitag haben zusätzlich zu dem stimmberechtigten Delegierten:
1. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. die Landesvorsitzenden,
 3. die Rechnungsprüfer in Finanzangelegenheiten,
 4. die Fraktionsvorsitzenden im europäischen Parlament, im Bundestag und in den Landtagen,
 5. die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,
 6. die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise, bei deren Verhinderung deren jeweiliger Stellvertreter.
- (7) Anträge müssen spätestens 7 Wochen (Poststempel) vor Beginn der Bundesdelegiertenversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- b) Der Bundesparteitag kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der Stimmberechtigten hierfür entscheiden.
- c) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

7

- (8) Der Bundesparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer bzw. des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Bundesvorstandes,
- c) Beschlussfassung über Anträge der Delegierten, der Landesvereinigungen und des Bundesvorstandes,
- d) Beschlussfassung über bundespolitische Ausrichtung, Leitsätze und Programm (Programmgrundzüge) von STATT Partei,
- e) Beschlussfassung über Finanz- und Beitragsordnung sowie Geschäfts- und Schiedsgerichtsordnung,
- f) Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern,
- i) Wahl von Kandidaten zu Wahlen für Volksvertretungen
- j) Beschluss über die Auflösung von STATT Partei,
- k) Beschluss über die Verschmelzung mit anderen Parteien und

§ 12 Beschlussfassung des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde und wenn in Bezug auf die Zahl der am Tage des Bundesparteitages im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder mindestens die dreifache Anzahl an Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit beruft der Vorstand unverzüglich einen zweiten Bundesparteitag mit 14-tägiger Ladungsfrist und der gleichen Tagesordnung ein; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

- (2) Der Bundesparteitag wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet. Der Parteitag wählt sich für die Dauer der Amtszeit des Bundesvorstandes einen Versammlungsleiter und einen Stellvertreter. Der Versammlungsleiter schlägt der Versammlung geeignete Protokollführer vor. Bei Kandidatennominierungen sind desweiteren zwei Delegierte für die Wahlgesetzten Versicherungen von der Versammlung zu bestimmen.

- (3) Der Bundesparteitag fällt Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einem Antrag auf geteilte Abstimmung ist zu entsprechen, wenn ein Fünftel der Delegierten zustimmt.

- (4) Über die Beschlüsse des Bundesparteitages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Versammlungsleitern und den Protokollführern zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst umfassend den Verlauf und Inhalt des Bundesparteitages wiedergeben und hat wenigstens folgende Feststellungen zu enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Form der Einladung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Delegierten,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Anträge,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungsprotokolle einzusehen und sich eine Kopie zu fertigen.

8

§ 13

Der Bundesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Finanzbeauftragten.
- (2) Der Vorstand wird vom Bundesparteitag für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächstfolgende Bundesversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes; Absatz 2 ist zu beachten. Scheidet der Finanzbeauftragte während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich aus seiner Mitte einen kommissarischen Finanzbeauftragten. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung sind den Landesvereinigungen bekanntzumachen. Der Vorstand kann Mitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Sekretariat, Wahlorganisation, Öffentlichkeitsarbeit) einsetzen.
- (5) Die Bundesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 14 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundesvereinigung und führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitagen,
 - b) der Bericht über die Tätigkeit von STATT Partei auf den Parteitagen,
 - c) Beschluß über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes,
 - d) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages,
 - e) die Koordination der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten Programms von STATT Partei auf der Grundlage der Landesprogramme und der Programmgrundsätze von STATT Partei,
 - f) die Vorbereitung und Durchführung von Kandidatenwahlen,
 - g) die Koordination der politischen Sacharbeit,
 - h) die Einberufung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen,
 - i) die Koordination der Kommunikation zwischen den Landesvereinigungen,
 - j) die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation der Wahlvereinigung dies erlaubt,
 - k) Einleitung der Gründung von weiteren Landesvereinigungen.
- l) Aufnahme von Mitgliedern aus Bundesländern, in denen noch keine Landesvereinigung besteht.
- m) die laufende Geschäftsführung.

- n) die Darstellung von STATT Partei in der Öffentlichkeit,
 - o) die Führung der Gesamtmittgliederliste.
- (2) Für die Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.

§ 15 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen wird. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (2) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied eines Landesvorstandes hat das Recht, die Protokolle einzusehen und sich eine Kopie zu fertigen.

§ 15 a Ländervorsitzendekonzern

- (1) Die Ländervorsitzendekonzern (LVK, auch kleiner Parteitag genannt) ist der Zusammenschluß der Landesvorstände von STATT Partei. Sie besteht aus der doppelten Anzahl, wie Landesverbände innerhalb von STATT Partei gegründet sind.
- (2) Jeder Landesvorstand hat das Recht, zwei Antrags-, Rede und stimmberechtigte Mitglieder aus den Landesvorständen auf die LVK zu entsenden. Andere Personen können kooperiert werden, ohne daß ihnen Antrags- oder Stimmrecht eingeräumt werden darf.
- (3) Die LVK bestimmt aus ihrer Mitte sich für die Dauer von 12 Monaten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten die Interessen der LVK gegenüber dem Bundesvorstand.
- (4) Die LVK hat die Aufgabe, Landesinteressen gegenüber dem Bundesvorstand zu vertreten; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bundesparteitag zu entsprechenden Beschlüssen zeitlich nicht in der Lage ist.
- (5) Die LVK wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist eingeladen und soll mindestens halbjährlich stattfinden. Zu den Sitzungen ist der Bundesvorstand einzuladen, diesem stehen Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht zu. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt den Protokollführer. Die notwendigen Ausgaben gehen zu Lasten der Bundesvereinigung.
- (6) Beschlüsse der LVK werden in einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Satzung keine anderen Quoren festlegt. Alle Abstimmungen und Wahlen der LVK finden offen statt. Die Beschlüsse haben für den Bundesvorstand empfehlenden Charakter.
- (7) Über die Sitzungen der LVK sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Eine Ausfertigung ist dem Bundesvorstand zuzuleiten.

- (8) Bei entsprechendem Beschluß mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der LVK zum Zwecke eines konstruktiven Mißtrauensvotums gegen den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder des Bundesvorstandes kann die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages verlangt werden. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

**§ 16
Wahlen**

- (1) Wahlen werden nach den Grundsätzen allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt. Die mittels eines Namens oder eines Kreuzes neben dem Namen einer Bewerberin eindeutige Kennzeichnung auf Stimmzetteln ist in einer Wahlzelle oder an einem Entsprechend für andere uneinsehbarem Ort vorzunehmen.
- (2) Über Plätze, die bei Kandidatenaufstellungen und Vorstandswahlen vergeben werden, wird einzeln abgestimmt.
- (3) Sonstige Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, wenn die Mehrheit diesem Verfahren zustimmt. In diesem Fall muß der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (Gesamtwahl). Dabei darf für die Kandidaten jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Insgesamt hat jeder Wähler nur so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- (4) Bei Wahlen ist die Mehrheit der gültigen, auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein erneuter Wahlgang unter den Bewerbern, die die nächsthöchsten Stimmzahlen erreicht haben, statt; ein erneuter Wahlgang findet auch statt, wenn eine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern mit gleicher Stimmzahl erforderlich wird.

**§ 17
Kandidatenaufstellung**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die Satzung der Bundesvereinigung und der zuständigen Gebietsvereinigungen.
- (2) Von **STATT Partei** aufgestellte Kandidatinnen und Kandidaten sind als gewählte Abgeordnete freie Vertreter des Volkes und daher nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht oder sich einem solchen zu unterwerfen.
- (3) Die wahlaußensperreberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet sind vom zuständigen Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer gesonderten Koordinierungssammlung einzuladen.
- (4) An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausstehende Vorstellung der Bewerber und eine Diskussion über sie ist zulässig. Sie haben über ihre bisherige politische Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben, bei Wiedererwählung insbesondere über ihre bisherige Abgeordnetentätigkeit. Kandidaten sollen sich über einen längeren Zeitraum aktiv bei **STATT Partei** engagieren haben.
- (5) Die genannte Frist des Absatzes 3 kann im Falle einer angeklagten Parlamentsaufsagung nach Ermessen des Vorstandes bis auf eine Woche reduziert werden.

**§ 18
Unvereinbarkeiten**

- (1) Kein Mitglied sollte gleichzeitig zwei Mandate innehaben oder gleichzeitig zwei Vorständen im **STATT Partei** angehören. Abgeordnete, Minister und Staatssekretäre von **STATT Partei** dürfen keinem Vorstand von **STATT Partei** angehören. Kein Mitglied darf gleichzeitig zwei Mandate ausüben. Vorstandsmitglieder, die ein entsprechendes Amt annehmen, scheiden automatisch aus dem Vorstand aus.
- (2) Mandats- und Funktionsträger dürfen nicht gleichzeitig hauptberuflich für **STATT Partei** oder eine Fraktion arbeiten oder sonst in überwiegender finanzieller Abhängigkeit zu **STATT Partei** stehen.
- (3) Ober Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die entsprechende Wahl durchführt, für die eine Ausnahmegenehmigung notwendig ist.

**§ 19
Maßnahmen gegen Gebietsvereinigungen**

- (1) Gegen niedrigere Gebietsvereinigungen oder Organe von STATT Partei, die gegen Satzungsbestimmungen oder Programmgrundsätze verstoßen oder Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführen, können von Landesvorständen bzw. vom Bundesvorstand gegen Landesvereinigungen oder deren Organe vom Bundesvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - 1. eine Verwarnung gegebenenfalls mit der Anordnung, innerhalb einer gemauerten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen;
 - 2. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung von STATT Partei
 - a) die Auflösung oder der Ausschluss von Gebietsverbänden und
 - b) die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von Vorständen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes oder Mitglieds, die sobald wie möglich zu erfolgen hat, kann Parteimitgliedern die kommissarische Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände, sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Bundesparteitag ausgesprochen wird.
- (3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 kann die betroffene Gebietsvereinigung bzw. das Organ das Bundesbeschwerdegericht anrufen.

43

**§ 20
Finanzen**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Bis zum 30. August des folgenden Jahres ist vom Bundesvorstand ein Rechenschaftsbericht über das Vermögen, die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Vereinigung innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres zugeflossen sind, fertigzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist dem folgenden Bundesparteitag vorzulegen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

**§ 21
Buchführung und Rechnungsprüfung**

- (1) Alle Gebietsvereinigungen, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Rechnungsführung der Bundesvereinigung und der untergeordneten Gebietsvereinigungen ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem jeweiligen Bundesparteitag vorzulegen.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Kassen- und Rechnungsführung der Landesvereinigungen jederzeit prüfen lassen.
- (4) Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Bemerkungen unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.

**§ 22
Satzungsänderungen und Auflösung von STATT Partei**

- (1) Diese Satzung kann nur vom Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen geändert werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Die Auflösung von STATT Partei oder die Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen kann nur vom Bundesparteitag mit der einfachen Mehrheit der Delegierten beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung muß durch Briefwahl stattfinden. Bei einem Auflösungsbeschluss ist eine Urabstimmung nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beteiligt hat.
- (3) Bei Auflösung von STATT Partei fällt das Parteivermögen an eine von der Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung zur Verwendung für soziale Zwecke oder politische Bildungsaufbeit. Sofern die Bundesdelegierten-

Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, daß STATT Partei aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 23 Bundesvereinigung und Landesvereinigungen

- (1) Die Landesvereinigungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von STATT Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, Ordnung oder das Ansehen von STATT Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe und Untergliederungen zu einer gleichen Verfallensweise anzuhalten.
- (2) Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, auf den Landesparteitage oder Landesvertreterversammlungen zu sprechen und Anträge zu stellen.

§ 24 Konstituierung neuer Landesvereinigungen

- (1) Sind in einem Bundesland mindestens 50 Personen Mitglied von STATT Partei, kann der Bundesvorstand die Konstituierung einer Landesvereinigung einleiten.
- (2) Vor der Konstituierung ist dem Bundesvorstand die Landessatzung zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen von STATT Partei vorzulegen. Der Konstituierung sind ferner die Programmgrundsätze von STATT Partei zugrunde zu legen.
- (3) Organisation und Finanzierung der Konstituierung obliegen den gründungsbereiten Mitgliedern, ebenso die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Konstituierungsversammlung. Zur Konstituierungsversammlung ist ein Vertreter des Bundesvorstandes einzuladen. Er kann der Konstituierung noch in der Versammlung widersprechen, wenn wesentliche Grundsätze von STATT Partei nicht beachtet werden.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist dem Bundesvorstand sowie allen bestehenden Landesverbänden innerhalb von zwei Wochen zu zuteilen.
- (5) Bei mindestens 10 Mitgliedern von STATT Partei kann der Bundesverband - sofern dort noch keine Landesvereinigung existiert - der Konstituierung eines Gebietsverbandes STATT Partei (Kreis-, Ortsname) zustimmen. § 24 (2) bis (4) sind dabei entsprechend anzuwenden. Ein solcher Gebietsverband kann ein Mitglied als Gastmitglied mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht zum Bundesparteitag entsenden.

§ 24a Landessatzungen

- (1) Die Landesverbände geben sich Landessatzungen, die den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Landesverbände entsprechen.
- (2) Die Landessatzungen müssen im Einklang mit der Bundesatzung sowie dem Parteigesetz stehen. Im Zweifelsfall gilt zunächst das PartG und als nächste Stufe die Bundesatzung.

- (3) In die Landessatzungen sind folgende Regelungen der Bundesatzung wörtlich zu übernehmen:

- Präambel
 - § 1 Abs 1 und 2
 - § 2 Abs 1 bis 3
 - § 3 Abs 1, 2, 4 bis 6
 - § 4 Abs 1 bis 3
 - § 4a Abs 1 bis 1
 - § 5 Abs 1 bis 2 (analog)
 - § 6 Abs 1 bis 2
 - § 7 Abs 1 bis 5
 - § 16 Abs 1 bis 4
 - § 17 Abs 1 bis 5
 - § 18 Abs 1 bis 3
 - § 21 Abs 1, 4 bis 5 (analog)
 - § 23 Abs 1
- Name und Sitz
 - Zweck, Ziel und Wahlen zu Volksvertretungen
 - Mitgliedschaft
 - Fördermitgliederschaft
 - Problemmitgliedschaft
 - Rechte der Mitglieder
 - Mitgliedsverpflichtungen
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
 - Wahlen
 - Kandidatenausstellung
 - Unvereinbarkeiten
 - Buchführung und Rechnungsprüfung

- (4) In den Landessatzungen sind folgende Regelungen der Bundesatzung dem Sinne nach zu übernehmen:
- § 1 Absatz 6,
- § 9 Absatz 5,
- § 9a Absatz 1
- § 18b

§ 25 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen haben mit dem ersten Bundesparteitag ihre Gültigkeit verloren.

§ 26 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Amtsgerichtes und anderer Behörden können vom Bundesvorstand ohne Beschluß des Bundesparteitages vorgenommen werden.

Diese Bundessatzung von STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN wurde am 21. Januar 1994 von der Mitgliederversammlung in Hamburg beschlossen.

Änderungen dieser Bundessatzung wurden auf dem Bundesparteitag am 28./29. Oktober 2000 in Fulda beschlossen.

Stand: 29. Oktober 2000

Vorwort

STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN hat sich am 30. Juni 1993 als Vereinigung Hamburger Wählerinnen und Wähler mit dem Ziel gegründet, der steigenden Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Engagierte Bürger und Bürgerinnen der Stadt waren nicht mehr bereit, tatenlos zuzusehen, wie sich die Politik der Stadt mehr und mehr verselbständigte. Innerhalb von 80 Tagen gelang es **STATT Partei** - erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland - aus dem Stand in ein Landesparlament einzuziehen. Dies allein erschütterte bereits das politische Fundament der etablierten Parteien. Doch als dann noch der damalige Erste Bürgermeister von Hamburg - Dr. Henning Voscherau - zu erkennen gab, daß er bereit sei, mit **STATT Partei** über die Bildung einer Landesregierung ernsthafte Gespräche zu führen, war die Überraschung perfekt. Die Gespräche verliefen erfolgreich und **STATT Partei** regierte 4 Jahre lang mit der SPD zusammen erfolgreich die Freie und Hansestadt Hamburg.

Der erfolgreiche Abschluß der Kooperationsvereinbarungen zwischen SPD und **STATT Partei** 1993 war dann die Signalwirkung für viele Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland, diesem Beispiel zu folgen und in Kommunen, Gemeinden, Kreisen und Ländern ebenfalls Wählervereinigungen nach dem Hamburger Modell aufzubauen, verbunden mit dem Ziel, bundesweit **STATT Partei** zu etablieren. So wurde Ende 1993 die bundesweite Ausdehnung von **STATT Partei** beschlossen und vollzogen.

STATT Partei ist seither in viele Kommunalvertretungen mit Abgeordneten eingezogen und leistet vor Ort - wie auch der politische Gegner uns immer wieder bescheinigt - hervorragende, an der Sache orientierte Arbeit. Im Hamburger Wahlkampf 1997 sagte dann auch Dr. Henning Voscherau in einer Fernsehsendung

„ Das ist kein taktischer, kein machtbesessener, sondern ein sachbezogener Kooperationspartner. Das ist in der Politik selten.

Aber es ist sehr positiv und ich glaube, daß die Hamburger Bürger sich noch einmal nach dieser versachlichenden Kraft zurücksehnen werden.“

STATT Partei stellt Ihnen mit dieser Broschüre sein Sachprogramm zu den wichtigsten Politikfeldern vor. Grundlage allen Handelns von **STATT Partei** sind jedoch die 1993 in Hamburg formulierten Grundsätze, die auf den folgenden Seiten dem Programm vorangestellt wurde.

STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN
Programm Bundesvereinigung

Präambel

STATT Partei will gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern demokratisch politische Verantwortung übernehmen. Keine allumfassenden, ideologischen Programme, sondern überzeugendes, aufrichtiges und am Gemeinwohl orientiertes Handeln soll auf politische Veränderungen Antworten geben, die notwendigen Entscheidungen für Deutschland voranbringen. Hierzu wird STATT Partei das Gespräch über politische Grenzen hinweg führen, dabei auch eigene Positionen hinterfragen, Minderheiten zu Wort kommen lassen und zu einer kompetenten Politik in Deutschland beitragen, die quer zu dem der etablierten Parteienspektrum liegt.

Programmgrundsätze

Die Mitwirkung an politischen Entscheidungen basiert auf einer möglichst umfassenden und intensiven Einbeziehung der betroffenen und beteiligten Bürgerinnen und Bürger.

Die Bereitschaft, Vorhandenes, Überkommenes in Frage zu stellen, neue Ideen zu entwickeln und zu verwirklichen, sowie voneinander zu lernen, ist Voraussetzung für ideologiefreie Politik. Ehrlichkeit, Offenheit und Dialogbereitschaft bei gegenseitiger Achtung vor dem anderen sind Voraussetzung jeder ernsthaften politischen Arbeiten.

Die Einführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden ist notwendig, um für Bürger und Bürgerinnen eine stärkere, direkte Mitwirkung

Die Einhaltung demokratischer Grundsätze in den Parteien ist konsequent durchzusetzen, damit Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Parteien eine echte Mitwirkungsmöglichkeit an der politischen Willensbildung erhalten; beispielsweise müssen Parteimitglieder wissen dürfen, wer außer ihnen ebenfalls Mitglied ist.

Die Wirksamkeit der Parlamente ist zu erhöhen, die Zahl der Abgeordneten ist zu verringern. Auf strikte Trennung von Politik und Verwaltung im Sinne klarer Verantwortungs- und Kompetenzabgrenzung ist hinzuwirken, Verfassungs- und Verwaltungsreform haben diesem Ziel zu dienen.

Die Direktwahl von Abgeordneten in Wahlkreisen ist zwecks größerer Bürgernähe überall einzuführen; die Bewerber und Bewerberinnen müssen in ihren Wahlkreisen wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sein und dürfen nicht zugleich im Wahlkreis und auf einer Liste kandidieren.

Die Wahlkampfkostenerstattung aus Steuermitteln ist drastisch zu reduzieren. Dazu dient insbesondere eine Berechnung der Wahlkampfkostenerstattung allein auf der Basis der tatsächlich abgegebenen Wählerstimmen.

Die Unvereinbarkeit von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat ist zur Sicherung der Gewaltenteilung derart festzuschreiben, daß der/die Abgeordnete mit der Wahl in die Regierung sein/ihr Mandat endgültig verliert. Um die Entscheidungsfreiheit im Regierungsamt zu gewährleisten, darf ein Minister/eine Ministerin nicht gleichzeitig ein Führungsamt in einer Partei ausüben.

Die Unabhängigkeit der Abgeordneten ist durch Beseitigung des Fraktionszwanges zu erhöhen. STATT Partei wird ihre Abgeordneten keinem Fraktionszwang unterwerfen. Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sollen unabhängig von jeglichem äußeren Druck entscheiden. Die Wahrnehmung eines Abgeordnetenmandates ist unvereinbar mit Führungspositionen in öffentlichen Unternehmen und Behörden.

Die Abgeordneten von STATT Partei sind bereit, sich an Mehrheitsentscheidungen zur Lösung von einzelnen Sachproblemen zu beteiligen. Gegebenenfalls werden sie durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit einer Regierung eine Handlungsfähigkeit ermöglichen. Für die Wahl der Regierung werden sie Persönlichkeiten vorschlagen, die zur kompetenten Führung und Beaufsichtigung der Fachbehörden und Regierungsämter geeignet sind. Die Abgeordneten von STATT Partei werden jedoch nicht selbst ein Regierungsamt übernehmen.

Die Parteien sollen nicht vorrangig ihre Mitglieder in Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Wahlorgane entsenden. Über die Besetzung von Führungspositionen wie z.B. in Justiz, Behörden und öffentlichen Unternehmen darf nicht nach Parteibuch, sondern ausschließlich nach fachlicher Kompetenz entschieden werden.

INHALT

Vorwort	Seite	1
Präambel	Seite	2
Programmgrundsätze	Seiten	2-3
Inhaltsübersicht	Seite	4
1 STAAT UND VERFASSUNG		
1.1. Grundlegende Reform des Staates.....	Seite	6
1.2. Unmittelbare Bürgerbeteiligung.....	Seite	7
1.3. Erhöhung der Transparenz.....	Seite	7
1.4. Wiederherstellung der Gewaltenteilung.....	Seite	8
1.5. Reduzierung staatlicher Betätigung.....	Seiten	8-9
1.6. Verkleinerung Parlamente / Regierungen	Seite	9
1.7. Demokratie muß belebt werden	Seite	10
1.8. Ja zu Deutschland	Seite	10
1.9. Schleichende Aufweichung der Werte	Seite	11
2 Arbeit und Wirtschaft		
2.1. Grundaussage	Seite	11
2.2. Forschung und Entwicklung	Seite	11
2.3. Ökologie und Wirtschaft	Seite	12
2.4. Wirtschaft und Mobilität.....	Seite	12
2.5. Wirtschaft und Arbeitsplätze.....	Seite	13
3 Innere Sicherheit		
3.1. Polizei	Seite	14
3.2. Justiz	Seite	15
3.3. Strafvollzug	Seite	15
3.4. Ausländerkriminalität	Seite	16
3.5. Sexualstraftaten	Seite	16
4 Bildungspolitik	Seiten	16-17

5	Finanzen und Steuern		
	5.1. Abgaben und Ausgaben	Seite	17
	5.2. Steuersystematik	Seiten	18-19
	5.3. Haushaltsdefizite	Seite	19
	5.4. Zweckbindung Sozialhaushalte	Seite	20
6	Wohnungsbau		
	6.1. Wohnungsmarkt	Seite	21
	6.2. Wohnungsbau	Seiten	21-22
	6.3. Objektförderung	Seite	22
7	Soziales		
	7.1. Vereinfachung des Sozialhilfewesens	Seiten	22-23
	7.2. Abbau der Diskriminierung von Behinderten.....	Seite	23
8	Umwelt	Seite	24
9	Deregulierung		
	9.1. Reduzierung Gesetze, Verordnungen und Personal	Seite	25
	9.2. Effizienzsteigerung der Verwaltung	Seite	25
	9.3. Privatisierung	Seite	26
	9.4. Entbürokratisierung	Seite	26

1 STAAT UND VERFASSUNG

1.1 Grundlegende Reform des Staates

Der Staatsapparat hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten derart verkrustet, daß er eher als Bremse denn als funktionierendes, am Gemeinwohl ausgerichtetes Organ der staatlichen Gewalt. In zunehmenden Maße reguliert der Staat alle Bereiche des Lebens und schränkt auf diese Weise liberales Denken und Kreativität der Bürgerinnen und Bürger über Gebühr ein. Ordnungen und Gesetze sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Staat und somit Verwaltung beschäftigen sich in nicht mehr zu vertretendem Ausmaß mit Angelegenheiten, die nicht hoheitliche Aufgabe sind. Die Personalausgaben steigen und der Personalbestand ist aufgebläht, ohne das hier noch von einem gesunden Kosten-Nutzen-Verhältnis gesprochen werden kann.

Der Bundeshaushalt ist derart defizitär, daß ein Unternehmer in gleicher Finanzsituation sich der Konkursverschleppung strafbar machen würde, wenn er nicht selbst den Konkurs anmelden würde. Jeder private Bürger würde zur eidesstattlichen Versicherung (früher Offenbarungseid) richterlich gezwungen werden, wenn seine Schulden und Ausgaben in einem derartig krassen Mißverhältnis zu den Einnahmen stehen würden, wie dies beim Bundeshaushalt der Fall ist. Hier muß ein wesentlicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbracht werden.

Bürgerbeteiligung findet auf Bundesebene nicht statt, in einigen Bundesländern ist hier ein Ansatz gemacht worden, wie die Beispiele Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein in der letzten Zeit gezeigt haben.

STATT Partei möchte im Folgenden detailliert die Probleme ansprechen und mögliche Lösungsansätze präsentieren.

1.2. **Unmittelbare Bürgerbeteiligung**

Die Unfähigkeit des politischen Systems, selbst dringende Probleme adäquat zu lösen, resultiert nicht zuletzt aus der Arroganz der für die Dauer einer Legislaturperiode fast unbeschränkten Macht der Politik. Etablierte Politiker mißverstehen den Wahlakt gern als Blankoscheck für die nächsten 4 oder 5 Jahre. (Angesichts des Zustandes der öffentlichen Kassen kann der Begriff Blankoscheck durchaus wörtlich genommen werden.)

Zu den zentralen Forderungen von STATT Partei gehört seit Anbeginn die Stärkung der Position der Bürgerinnen und Bürger gegenüber ihren Repräsentanten. Immerhin gibt es in Sachen „ *unmittelbare Beteiligung der Bürger* „ kleine Fortschritte. So wurde in Hamburg während der Mitregierung von STATT Partei eine Volksgesetzgebung in der Verfassung verankert, der auf Wunsch von STATT Partei 1993 in die Kooperationsvereinbarung eingeflossen war. Andererseits unterstützt STATT Partei die Initiative Mehr Demokratie e.V.

Entscheidungen in den Kommunen müssen deutlich stärker als bisher mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern abgestimmt werden, bevor die gesetzlichen Planverfahren einen Eingriff der Bürgerinnen und Bürger unmöglich macht. Der Willkür einzelner Behörden bzw. deren Mitarbeiter muß durch Einheitlichkeit der Verfahren in allen Bundesländern Einhalt geboten werden.

1.3. **Erhöhung der Transparenz**

Mißstände entstehen am leichtesten dort, wo man ihre Existenz vertuschen kann. Deshalb ist die Transparenz in der Entscheidungsfindung deutlich zu erhöhen. Auf allen Ebenen von politischem Handeln und verwaltungstechnischen Maßnahmen muß offengelegt werden, welche Ziele man sich gesetzt hat, in welchem Maße diese erfüllt und welche Mittel hierfür verwendet werden sollen. Nach Abschluß der einzelnen Maßnahmen ist die Mittelverwendung als Kontrolle offen darzulegen.

Besonders wichtig ist die Transparenz bei der Beurteilung der persönlichen Integrität von Regierungsmitgliedern, Abgeordneten sowie den Spitzen von Verwaltung und Rechtspflege. Gerade bei uns in Deutschland gibt es ausreichend Beispiele, welche unsere Forderungen nach Aufdeckung aller Tätigkeiten (Nebeneinkünfte, Sondervorteile, Aufsichtsratsmandate, Zuwendungen durch Dritte ...) belegen.

1.4. **Wiederherstellung der Gewaltenteilung**

Auf dem Papier besteht das Prinzip der Gewaltenteilung. In der Praxis wird dieses Prinzip jedoch weitaus öfter gebrochen als eingehalten. Zwischen der gesetzgebenden Gewalt (Bundestag, Landtage) und der ausführenden Gewalt (Regierungen) besteht eine derart enge Verflechtung, daß beide vielfach nicht mehr unterscheidbar sind. Maßgeblich trägt hierzu die enge persönliche Verschmelzung zwischen beiden Gremien bei, die sich darin manifestiert, daß Minister und Staatssekretäre fast immer auch Abgeordnete sind.

Auch die angeblich unabhängige dritte Gewalt (Rechtsprechung und Rechnungshöfe) werden aufgrund des Partei-Proporz bei der Stellenbesetzung immer enger an die Politik angebunden.

STATT Partei fordert als ersten Schritt zur Wiederherstellung der Gewaltenteilung die Unvereinbarkeit von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat. Der Eintritt eines Abgeordneten in ein Regierungsamt hat den endgültigen Verlust des Mandates für die Dauer der Legislaturperiode zu Folge. Im Bereich von Stellenbesetzungen muß ein höchstmöglicher Grad an Transparenz eingeführt werden. Oberster Grundsatz für die Besetzung von Regierungsämtern und Führungspositionen in Behörden muß die individuelle Eignung einzelner Personen sein, keine Rolle darf dabei eine Parteizugehörigkeit spielen. Eine Parteienmitgliedschaft darf nicht nützen, allerdings darf sie auch nicht schaden.

1.5. **Reduzierung staatlicher Betätigung**

Ein Staat, der alles und jedes regeln will, wird zu einem nicht mehr beherrschbaren Koloß. Die immer schneller steigende Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben führt letztlich zur Unbeweglichkeit des Ganzen. Die Staatsfinanzen laufen aus dem Ruder, da alles, was angeordnet wird, auch kontrolliert sein will und dies nun einmal Geld kostet. Und zu allerletzt wächst die Unzufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger, weil sie sich mehr und mehr in ihrer persönlichen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit eingeengt fühlen.

Diese Zeilen beschreiben kein Horror - Szenario, sondern die Realität. Der Staat regelt, welche Verkehrsmittel wir zu bevorzugen haben, welchen Bildungsweg wir bzw. unsere Kinder zu gehen haben und sogar, wie sinnvoll wir unsere Freizeit zu verbringen haben (so etwas nennt sich dann Strukturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks).

Es ist an der Zeit, daß sich die Erkenntnis durchsetzt, daß nicht staatliche Enthaltbarkeit unter dem Zwang der Rechtfertigung steht, sondern im Gegenteil jeder einzelne staatliche Eingriff der Legitimation bedarf. In jedem einzelnen Bereich ist zu prüfen, ob eine staatliche Einflußnahme zwingend notwendig ist oder ob es nicht auch ohne Einflußnahme des Staates funktioniert. Der Staat muß sich auf alle Fälle von Aufgaben lösen, die nicht zu seinen ureigensten hoheitlichen Tätigkeitsbereichen zählen. Dies ist ausschließlich der Bereich der inneren und äußeren Sicherheit, der Verwaltung öffentlicher Finanzen und der staatlichen Gerichtsbarkeit. Alle anderen Aufgaben können von der freien Wirtschaft übernommen und wesentlich effizienter abgearbeitet werden.

1.6. **Verkleinerung von Parlamenten und Regierungen**

In der Bundesrepublik Deutschland dehnen sich Parlamente und Regierungen aus, während in der Wirtschaft Arbeitsabläufe rationalisiert und Verantwortung zentralisiert werden. Die Parlamente sind regelrecht übervolkert. Es muß ernsthaft die Frage aufgeworfen werden, ob z.B. der Bundestag mit 656 Abgeordneten nicht viel zu groß ist. Ähnliches gilt auch für die Landes- und Kommunalparlamente. So verfügt z.B. die Freie und Hansestadt Hamburg als Stadtstaat mit 1,7 Mio. Einwohnern über ein Landes- und sieben Bezirksparlamente mit insgesamt 408 Abgeordneten !! Ähnliche Ausmaße haben mittlerweile der Umfang der Landes- und Bundesregierung angenommen. Hier ist ein krasses Mißverhältnis von Aufwand zu Leistung festzustellen.

Im Zuge des Zusammenwachsens der europäischen Staaten ist gleichfalls das Problem der einzelnen Bundesländer zu sehen. So wird im Norden der Republik seit Jahren über einen Nordstaat mit den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen nachgedacht und diskutiert, ohne in der Sache selbst auch nur einen Schritt weiterzukommen.

Ziel von STATT Partei ist die Verkleinerung aller Parlamente auf die unabdingbar notwendige Zahl von Abgeordneten, die Verkleinerung des Regierungsapparates durch zweckmäßige Neugestaltung einzelner Behördenbereiche sowie die Überprüfung der Notwendigkeit, ob der hohe Verwaltungsaufwand in jedem Bundesland durch den Zusammenschluß mehrerer Bundesländer abgebaut werden kann.

1.7. **Demokratie muß belebt werden**

Unsere Demokratie befindet sich an einem Wendepunkt: Neubesinnung und Aktivierung der demokratischen Kräfte oder Verfall, das ist die Alternative, vor der dieses Land steht. Die Utopien des Sozialismus sind zusammengebrochen, ein überzogener Liberalismus hat eine individualisierte Ellenbogengesellschaft hervorgebracht. Die Linke -ihrer heilversprechenden, jedoch an der Wirklichkeit gescheiterten Theorien beraubt - ist ratlos. Die Konservativen - 1982 mit dem Versprechen einer „*geistig - moralischen Wende* „ angetreten, haben es zugelassen, daß unser Wertesystem auf den Standortfaktor Deutschland zusammengesmolzen ist. Wer aber allein auf Wirtschaftskraft setzt, ist für kommende Auseinandersetzungen ganz anderer Art, wie zum Beispiel im Kampf gegen religiösen Fundamentalismus nicht vorbereitet. Zukunftsfragen umfassender Bedeutung lassen sich nicht beantworten, wenn wir die geistigen Grundlagen unser abendländisch geprägten Gesellschaft vernachlässigen, die Voraussetzungen unserer Demokratiefähigkeit sind.

1.8. **Ja zu Deutschland**

Wir haben eine gemeinsame Sprache, Kultur und Geschichte, wir sind also eine Nation. Diese Realität zu leugnen ist nicht nur unglaublich, sondern schürt auch das Mißtrauen unserer Nachbarn. Diese dürfen von uns erwarten, daß wir aus unserer Geschichte gelernt haben und als Kulturnation unsere auf ethischen Grundeinsichten beruhenden kulturellen Errungenschaften in ein gemeinsames europäisches Haus einbringen. Wir achten andere Kulturen und respektieren jene Menschen, die aus anderen Kulturkreisen kommend bei uns leben.

Wir wollen allerdings keine multikulturelle Beliebigkeit hinsichtlich von Werten und Normen unseres Zusammenlebens. Wer zu uns kommt, hat unser kulturelles Erbe, dessen Ergebnis letztlich von unserer Verfassung dokumentiert wird, als für uns alle geltend zu akzeptieren.

1.9. **Schleichende Aufweichung der Werte**

Immer deutlicher werden die Folgen einer Politik und Gesellschaftsentwicklung, die

- * die Bedeutung der Familie als wertevermittelnde Instanz gering schätzt,
- * sich in der Bildungspolitik von Leistung und Erziehung verabschiedet hat,
- * die Rechte des Straftäters in den Mittelpunkt des Interesses rückt und das Opfer dabei vergißt,
- * dem Verbrechen nicht konsequent entgegentritt,
- * eine schleichende Aufweichung von Recht und Unrecht als unterscheidbare Größe hinnimmt,
- * den einzelnen Interessen und deren Vertretungen übergroßen Einfluß einräumt und das Allgemeinwohl vernachlässigt.

Für die demokratische Substanz unserer Gesellschaft hat dies alles zerstörerische Folgen. Die allgemeine Desorientierung und Entwertung untergräbt Gemeinsinn, Hilfs- und Verantwortungsbereitschaft. Das Zutrauen in die Politik nimmt ebenso ab wie das Vertrauen in die politischen Eliten, was sich zunehmend im Wahlverhalten verdeutlicht.

2 **Arbeit und Wirtschaft**

2.1. **Grundaussage**

Arbeit und Wissenschaft dienen der Existenz- und Zukunftssicherung ebenso wie der Vorsorge für Alter und Gesundheit und der Unterstützung sozial Schwacher.

2.2. **Forschung und Entwicklung**

STATT Partei tritt für die Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte und ihrer Grundlagen von Wissenschaft und Forschung ein. Zu den Objekten der Forschung, Entwicklung und Vermarktung gehören moderne Technologien wie Gentechnik ebenso wie Kommunikations- und Umwelttechnologien.

2.3. **Ökologie und Wirtschaft**

Eine der Aufgaben des Staates wird darin bestehen, den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft voranzutreiben, der in Gemeinschaft mit der EU erfolgen muß. Ökologische Maßnahmen müssen sich an Kosten- und Nutzungsüberlegungen orientieren. Aufwendungen für wenig wirksame Maßnahmen müssen auf andere wirksamere Bereiche umgelenkt werden. Die Wirtschaft darf nicht durch ineffektive Experimente belastet werden.

Außer Frage bedarf es einer ökologisch verträglichen Energietechnik. Solange neue Energien nicht hinreichend verfügbar sind, ist ein Ausstieg aus der Kernenergie nicht zu verantworten. Ihre Nutzung ist trotz der Gefahren eher zu akzeptieren, als die Verbrennung fossiler Energieträger mit katastrophalen Folgen für das Erdklima.

2.4. **Wirtschaft und Mobilität**

Eine der Grundlagen für Arbeit und Wirtschaft ist die Mobilität. Diese ist auch eine persönliche Lebensqualität, sonst würde ihre Einschränkung nicht als Strafe empfunden werden. Der Ausbau von Straße ist dabei Antriebsmoment für private und betriebliche Ansiedlungen. Der öffentliche Nahverkehr soll nach den Gesichtspunkten der Massenförderung ausgebaut und zwecks freiwilliger Benutzung attraktiver gestaltet werden. Seine Rentabilität muß stets im Auge behalten werden. Maßnahmen, die durch Behinderungen den Autofahrer nötigen sollen, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, werden abgelehnt. Sie stehen im Widerspruch zu dem Sinn unserer Straßenverkehrsordnung.

Der Güterverkehr kann nur insoweit auf die Schiene verlegt werden, wie dies die Streuung der Zielorte gestattet. Im Nahbereich ist eine Verlagerung häufig unmöglich. Regulative Erschwernisse belasten die Betriebe und werden abgelehnt. Auch Schifffahrtswege sind nach Kosten-Nutzen-Betrachtungen zu planen. Binnenschifffahrtsverbindungen, die unwirtschaftlich sind, bedürfen nur insoweit Unterstützung, wie dies Zukunftsaussichten rechtfertigen. Seehäfen stehen besonders im internationalen Wettbewerb. Dabei veranlassen technische und tarifliche Bestimmungen in Deutschland die Reedereien, in außerdeutsche Häfen auszuweichen. Der Bund muß dazu gedrängt werden, entsprechende nationale und internationale Bestimmungen - auch im Rahmen der EU - durchzusetzen, die ungleichen nationalen Standards entgegenwirken. Dasselbe gilt für den Luftverkehr.

2.5. **Wirtschaft und Arbeitsplätze**

Wettbewerbsfähigkeit wird nicht nur durch die Qualität der Produktionsmittel bestimmt, sondern in hohem Maße durch konkurrenzfähige Lohnkosten. Eine künstliche Erhaltung der Lohnniveaus und im Wettbewerb unrealistisch hohe Mindestlöhne führen zu weiterer Automatisierung, Abwanderung und Verlusten von Arbeitsplätzen. Mehr Leistungsanreize und eine höhere Qualifizierung und Ausbildung können dieser Entwicklung teilweise entgegenwirken.

Viele Betriebe scheren aus den Flächentarifverträgen aus und arbeiten auf der Basis eigener Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern. Das Zusammengehen von Arbeitnehmerschaft und Wirtschaft ist immer noch durch altes Klassenkampfdenken gestört. Hingegen wird es Ziel sein müssen, daß sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber für den Erhalt und den Aufbau von Arbeitsplätzen mit den Arbeitslosen ihrer Branche zusammenschließen, um sich gegen die internationale Konkurrenz zu behaupten. Es müssen Wege gefunden werden, das Problem der Nutzung von Niedriglohnarbeitskräften zu lösen.

Für STATT Partei ist dieses Thema kein Tabu, denn anders wird die illegale Beschäftigung und die Abwanderung von Betrieben sowie der Verlust von Arbeitsplätzen nicht zu verhindern sein. Den Bestrebungen, Aushilfstätigkeiten bei geringfügig Beschäftigten einer Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, ist eine klare Absage zu erteilen. Einerseits würden die Kassen im Endeffekt stärker belastet, andererseits viele Menschen, für die dieses Zweiteinkommen notwendiger Bestandteil für den Lebensbedarf darstellt, bestraft. Illegaler Beschäftigung ist entgegenzutreten. Legale Arbeit zur Erbringung von Dienstleistungen muß im Privatbereich vereinfacht möglich sein, um den Arbeitsmarkt zu beleben.

Eine Flexibilisierung der Arbeitszeit und Mobilisierung von Arbeitgebern und Gewerkschaften, Hemmnisse bei Teilarbeit abzubauen, wird befürwortet. Dem Arbeitnehmer müssen mehr Möglichkeiten der eigenen Bestimmung seiner Arbeitszeit ermöglicht werden, um Freizeitwünsche variabler erfüllen zu können und kürzere Arbeitszeiten vor dem Ruhestand dem Arbeitsplatzangebot zugute kommen zu lassen, wenn der Arbeitnehmer dafür finanzielle Einbußen hinzunehmen bereit ist. Für die Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft müssen neue, zeitgemäßere Mechanismen gefunden werden.
Arbeit muß sich lohnen.

3 Innere Sicherheit

3.1. Polizei

Die Polizei muß täglich für das uns alle sichernde Recht unter immer schwierigeren Umständen eintreten. Sie verdient daher unseren Rückhalt. Die fachliche, organisatorische und soziale Kompetenz der Polizeibeamten ist zu erhöhen. Kompetenzen und Verantwortlichkeit im Einsatz müssen klar definiert und abgegrenzt werden. Dies gilt vor allem für den Fall des Einschaltens durch politisch Verantwortliche. Die Zahl der Polizeibeamten muß jeweils angemessen sein. Ausrüstung und Ausbildung der Polizei müssen sich an der „ Gegenseite „ orientieren und technisch dem neuesten Stand entsprechen, denn häufig scheitert eine erfolgreiche Verbrechens-bekämpfung schon an einer antiquierten Ausstattung.

Es sind Maßnahmen zu Verbesserung des Berufsbildes der Polizei zu treffen. Effizient abgeschöpfte Verbrechensgewinne sind zur Finanzierung o.g. Maßnahmen heranzuziehen. Der Polizei sind die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind. Datenschutz darf nicht Täterschutz sein. Die Polizei muß von solchen Aufgaben entlastet werden, die nicht unmittelbar sicherheitsrelevant sind. Eine Möglichkeit besteht in der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeitsfelder in der Polizeiverwaltung. Hoheitliche Aufgaben müssen der Polizei vorbehalten werden; zivile Sicherheitsdienste haben ihre Aufgabenbereich im privatrechtlichen Sektor zu belassen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit - wie im Rahmen EUROPOL - muß in allen europäischen Ländern schnellstens vorangetrieben werden. Um Waffengleichheit zwischen Rechtsbrechern und Strafverfolgung herzustellen, ist die Möglichkeit der Informationsaneignung in und aus geschlossenen Räumen praxisnah zu regeln. Dies darf jedoch nur der Verbrechensbekämpfung dienen und als Einzelfallregelung mit richterlicher Kontrolle gelten. Der Verabschiedung von Gesetzen, die Auswirkungen auf polizeiliche Tätigkeiten haben, sollte jeweils eine Anhörung durch Fachleute der Polizei vorausgehen.

3.4. **Ausländerkriminalität**

Rechtskräftig verurteilte Straftäter nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sind in der Regel bei einer Strafzumessung ab 1 Jahr auszuweisen. Ausländische Staatsangehörige, die ihre innerstaatlichen Konflikte in Deutschland auf gewaltsame Weise austragen, haben ihr Gastrecht verwirkt und sind deshalb bei einem Straftatbestand des einfachen Landfriedensbruchs nach rechtskräftiger Verurteilung auszuweisen. Verurteilte ausländische Straftäter sollen ihre Strafe in Gefängnissen ihres Heimatlandes verbüßen. Hierfür sind bilaterale Abkommen mit den Heimatländern abzuschließen, wobei Deutschland anteilig die Kosten des Strafvollzuges übernimmt.

3.5. **Sexualstraftaten**

Bei der Mehrzahl aller aufgeklärten Straftaten dieser Art stellt sich heraus, daß Triebtäter oftmals Wiederholungstäter sind. Diese Erfahrung muß in die Strafgesetzgebung einfließen, damit gefährdete Mitbürger – insbesondere Kinder – besser geschützt werden. STATT Partei fordert deshalb eine lebenslange Sicherheitsverwahrung von Sexualmördern.

4 **Bildungspolitik**

Seit nunmehr 25 Jahren vollzieht sich die bildungspolitische Diskussion ausschließlich im Rahmen parteipolitischen Gezänks um Schulstrukturen und um die Einstellung von mehr Lehrern bzw. deren Besoldung. An den tieferliegenden Problemen gehen Politik und die von ihr dominierten Lehrerverbände vorbei: Leistungsabbau, fehlende Sinnperspektive junger Menschen, wachsende Gewaltbereitschaft, Drogenkonsum, Abbau von Autorität und Vorbildfunktion Erwachsener gegenüber Heranwachsenden. Dies alles ist schon alltäglich geworden und die zuständigen Institutionen finden sich offenbar damit ab, daß unsere Jugend auf diese Weise zukunftsunfähig gemacht wird.

STATT Partei will deshalb Leistung und Erziehung zu sozialem Verhalten als Voraussetzung von Bildung in den Mittelpunkt schulischer Tätigkeit rücken. Fordern und fördern muß zentrales Unterrichtsprinzip sein. Zukunft unseres Gemeinwesens unverzichtbar ist.

Dazu bedarf es einer gründlichen Umgestaltung der bisherigen Schwerpunktsetzung in der Bildungspolitik. Eine Schule leistet nur dann gute Arbeit, wenn in ihr Werte wie Disziplin, Solidarität, Rücksichtnahme und gegenseitige Achtung vorgelebt und eingefordert werden. Die Vermittlung solider Kenntnisse und Fähigkeiten, aber auch Schlüsselqualifikationen wie Selbständigkeit, Teamfähigkeit, Problemlösungsverhalten, Kreativität und Innovationsfähigkeit muß selbstverständlich werden.

5 Haushalt und Finanzen

5.1. Abgaben und Ausgaben

Die finanzpolitische Stabilität, die Deutschland noch vor wenigen Jahren gegenüber anderen Ländern auszeichnete, ist dahingeschmolzen.. Mit hilflosem Aktionismus werden immer neue Wege zum Stopfen der Haushaltslöcher erdacht. Dadurch wird die ökonomische und soziale Stärke Deutschlands unterhöhlt und zugleich die ohnehin angeschlagene Steuergerechtigkeit weiter geschwächt.

Die Belastung sowohl der einzelnen Bürger als auch der Unternehmen ist entschieden zu hoch. Eine generelle Entlastung. Wie sie als Konsequenz daraus zu fordern ist, heißt zwangsläufig, die Ausgabenseite der staatlichen Haushalt (z.B. durch den Abbau von Subventionen) gleichwertig zu kürzen. Andernfalls verkommt jeder Reformansatz zu einer bloßen Steuerumschichtung. Der Blick auf die Ausgabenseite ist um so notwendiger, als Bund, Länder und Gemeinden auf gigantischen Schuldenbergen sitzen, die es abzubauen, jedenfalls aber nicht zu erhöhen gilt. Nicht vergessen werden sollten auch die sogenannten Nebenhaushalte, vor allem die Sozialversicherungskassen, die u.a. aufgrund umfangreicher versicherungsfremder Leistungen aus allen Nähten platzen.

Ferner sind konstitutionelle Garantien gegen einen unbeschränkten Fiskalismus notwendig. So sollte in der Verfassung ein in Prozent ausgedrückter Höchstsatz festgelegt werden, was der Staat an Ressourcen beanspruchen darf (Staatsquote am Bruttosozialprodukt). Auf Dauer angelegte Staatsverschuldung ist verfassungsmäßig zu untersagen. Die Forderung nach radikalem Zurückschneiden der staatlichen Ausgabenpolitik deckt sich in großen Teilen mit dem Ruf nach Deregulierung, den die STATT Partei am kompromißlosesten erhebt (siehe auch Kapitel 9).

5.2. Steuersystematik

Bei der Vereinfachung der Steuersystematik ist zuallererst an die Reduzierung der Zahl der Steuerarten zu denken. Speziell im kommunalen Bereich existiert nach wie vor ein unglaublicher Wildwuchs an Getränke-, Vergnügungs-, Hunde-, Verpackungs- und anderen Sondersteuern. Diesem Unfug ein Ende zu setzen ist ein Ziel des finanzpolitischen Engagements von STATT Partei. Einige spezielle Verbrauchssteuern (z.B. Alkohol, Tabak) sind aufgrund des EU - Rechtes nicht ohne weiteres aufhebbar. STATT Partei fordert, daß die Einnahmen, die hieraus resultieren, uneingeschränkt zweckgebunden (z.B. für Gesundheitsfürsorge) verwendet werden.

Entbehrlich ist jedenfalls die mit großem Aufwand erhobene Kfz-Steuer. Sie dient schon lange nicht mehr der Finanzierung von Infrastrukturaufgaben oder dem Umweltschutz. Wenn überhaupt, bietet sich eine Zusammenlegung mit der Mineralölsteuer an, die bekanntlich den gleichen Zweck erfüllen soll. Es ist aber auch eine Tatsache, daß praktisch jede Person einen Teil der Verkehrsinfrastruktur in Anspruch nimmt, sei es als Autofahrer, als Fahrradfahrer, als Fußgänger oder als Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel.

Ein ebenso trauriges wie vieldiskutiertes Thema ist die Zulässigkeit von Sonderabschreibungen. Abschreibungen haben eigentlich die Aufgabe, einem durch Abnutzung entstehenden Werteverlust steuerlich Rechnung zu tragen. Bei Schiffsbeteiligungen oder Immobilien zum Beispiel werden aber Abschreibungen gewährt, die nichts mit einem Werteverlust zu tun haben. Oft steigt sogar der Wert dieser Investitionen, während in der Steuerlogik so getan wird, als entstünden dauerhafte Verluste. STATT Partei setzt sich für eine sofortige Abschaffung die Möglichkeit zur „*legalen Steuerhinterziehung*“ ein.

Daß bereits das reine Ausmaß der Abgabenlast eine arge Beeinträchtigung für den Standort Deutschland und damit für die Beschäftigung darstellt, ist schlimm genug. Daß sich aber darüber hinaus die Systematik unseres Steuerrechts zusätzlich als beschäftigungshemmend erweist, ist ein Skandal. Zwei Beispiele sollen die These belegen:

- In praktisch allen Industrieländern werden ausgeschüttete Gewinne höher besteuert als solche, die im Unternehmen verbleiben und dort wieder investiert werden können. Beschäftigungspolitisch ist dies auch sinnvoll. Nur im deutschen Körperschaftssteuerrecht ist es genau umgekehrt. STATT Partei setzt sich für die Abschaffung des sogenannten „gespaltenen Tarifs“ ein, was zugleich eine erhebliche Vereinfachung nach sich zieht.
- Deutschland ist ein Land, in dem traditionell den Ertragssteuern (z.B. Körperschafts-, Einkommen- und Lohnsteuer) mehr Bedeutung zugemessen wird, als der Verbrauchssteuer (Umsatzsteuer). Tatsächlich haben wir bei den Ertragssteuern mit die höchsten, bei den Verbrauchssteuern mit die niedrigsten Sätze in Europa. Die Beschäftigungswirkung dieser Tradition ist katastrophal. Die hohen Ertragssteuersätze benachteiligen die inländischen Betriebe gegenüber ihren Wettbewerbern jenseits der Grenze, während von der relativ „günstigen“ Umsatzsteuer In- und Ausländer gleichermaßen profitieren. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nämlich nicht danach, wo die Waren produziert wurden, sondern wo sie verkauft werden. Unser Steuersystem ist also eine Beschäftigungsprogramm für das Ausland.

Es gibt allerdings ein häufig zu hörendes Argument gegen die Umsatzsteuer: Sie ist unsozial, weil sie Arme und Reiche gleichermaßen trifft. Dieses Argument hält STATT Partei für falsch, denn nicht die Umsatzsteuer, sondern deren Ausgestaltung im deutschen Steuerrecht ist unsozial. Nach geltendem Recht wird z.B. Räucherlachs als Lebensmittel mit 7% besteuert, während Babywindeln dagegen mit 16% zu versteuern sind. STATT Partei setzt sich dafür ein, diese Ungerechtigkeiten schnellstens zu beseitigen.

5.3. **Haushaltsdefizite**

Der Zustand der öffentlichen Haushalte in Bund, Ländern und Gemeinden ist besorgniserregend. Mehrere Landesfinanzminister haben bereits eingestehen müssen, daß sie nicht mehr wissen, wann und wie ihr Bundesland seine Schulden zurückzahlen kann. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich von selbst, der Versuchung nachzugehen, eine Steuerreform über erhöhte Kreditaufnahmen gegenzufinanzieren. Im Gegenteil, eine Rückführung der Verbindlichkeiten ist dringend erforderlich. Dazu gehört auch die Mobilisierung aller Vermögensreserven im Beteiligungs- und Immobilienbereich. Der Mittelzufluß hieraus ist nämlich nicht, wie vielfach zu hören ist, ein einmaliger Effekt. Wenn mit dem Erlös Verbindlichkeiten getilgt werden, entfallen Jahr für Jahr Schuldzinsen, d.h. der Effekt ist von dauerhafter Wirkung.

5.4. Zweckbindung der Sozialhaushalte

Die Sozialhaushalte (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) sind bekanntlich - im Gegensatz zu den Etats der Gebietskörperschaften - reine Zweckhaushalte. Sie haben ausschließlich die Aufgabe, die berechtigten Ansprüche der Versicherten zu decken. Trotzdem bedienen sich etablierte Politiker seit Jahren völlig ungeniert dieser Anstalten, um ihre Wahlgeschenke zu bezahlen, die selbst bei dreister Finanzmanipulation nicht mehr im normalen Haushalt unterzubringen sind. Mittlerweile hat der Anteil der versicherungsfremden Leistungen die 25%-Marke nachhaltig überschritten.

Dringendes Gebot zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung ist daher die konsequente Herausnahme aller versicherungsfremder Bestandteile aus den Zweckhaushalten. Sofern solche Bestandteile im öffentlichen Interesse liegen (z.B. die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für die Rente), sind diese unzweideutig Aufgabe des allgemeinen Haushaltes. Die bisherige Lösung, die Gemeinschaft der Versicherten implizit solche Aufgaben mitbezahlen zu lassen, verhindert die öffentliche Diskussion der Frage, was notwendig und überflüssig ist und somit letztendlich eine demokratische Entscheidungsfindung.

Eng verbunden mit dieser Thematik sind zwei weitere entscheidende Punkte: die Kontrollfähigkeit der Beitragszahler muß gestärkt werden und die Wahlfreiheit der Versicherten ist zu verbessern. Dem Staat kann es letztendlich egal sein, wie der Einzelne versichert ist. Hauptsache es sind alle versichert, damit sie im Fall des Falles nicht die Gemeinschaft zusätzlich belasten.

Mit der Wiederherstellung der Zweckbindung der Sozialhaushalte wäre zwar ein erheblicher Teil der Probleme vorerst gelöst, es sind jedoch bei den einzelnen Versicherungsträgern weitere, zum Teil nicht weniger einschneidende Maßnahmen notwendig. So wird in der Rentenversicherung der Übergang vom Umlage zum Anlagesystem unumgänglich sein - je eher desto besser. Un in der Krankenversicherung werden wir uns von dem Prinzip verabschieden müssen, daß alles, was irgendwie mit Gesundheit zu tun hat, über die staatlich organisierten Krankenkassen zu laufen hat. Ein Versicherungszwang macht nur für existentielle Risiken Sinn. Ob jemand (überspitzt ausgedrückt) seinen Schnupfen mitversichern lassen will, muß er selbst wissen und dann auch selbst mehr zahlen.

6 Wohnungsbau

6.1. Wohnungsmarkt

Von marktpolitischen Verhältnissen aus dem Wohnungsmarkt sind wir weit entfernt. Die Probleme, welche durch eine Über-Reglementierung überhaupt erst entstanden sind, hat der Gesetzgeber durch noch weitergehende Regelungen zu lösen versucht. Die Folge ist ein undurchschaubares Geflecht aus Gesetzen und Verordnungen, unter denen Vermieter und Mieter gleichermaßen zu leiden haben.

Der beste Mieterschutz ist bekanntlich ein ausreichender Bestand an nutzbarem Wohnraum. Nur dort, wo dieser gegeben ist, stehen sich Mieter und Vermieter als gleichberechtigte Verhandlungspartner gegenüber. Große Teile des immer komplexer und unverständlicher werdenden Mietrechts könnte somit entfallen. Aber wie sieht die Realität aus? Zahlreiche Gemeinden versäumen es -oft mit durchsichtigen Motiven - ausreichende Mengen an Bauland auszuweisen. Vereinzelt wird - meist unter starkem öffentlichen Druck - reagiert, dann aber häufig mit dem berühmten „Tropfen auf dem heißen Stein „. Ausreichend ist ein Wohnungsbestand nur dort, wo sich ein spürbarer Entlastungseffekt bei den Mieten feststellen läßt. Wohnungsbau und Wirtschaftsförderung lassen sich hervorragend miteinander kombinieren, was auch verkehrspolitisch mit dem Konzept der damit verbundenen kurzen Wege Sinn macht.

6.2. Wohnungsbau

Bürokratie schafft keinen Wohnraum. Sie kann aber sehr wohl verhindern, daß neuer Wohnraum geschaffen wird. Sie verlängert die Bauzeit und erhöht die Kosten durch lange Bearbeitungszeiten und überflüssige Auflagen. STATT Partei fordert daher:

- Eine gründliche Reduzierung von Normen, Standards und anderen Anforderungen. So ist z.B. der Treppenstufenneigungswinkel entbehrlich ,da man auch auf einer Normtreppe ausrutschen und sich die Beine Brechen kann.
- Eine Vereinfachung des Verwaltungsweges. So müßte z.B. der Nachweis über die Verwendung eines anerkannten Konstruktionsprogrammes durch einen Architekten als Beweis für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ausreichen.

Entsprechendes gilt auch für den steuerlichen Aspekt. Sicher nichts zu sagen ist gegen den Abbau von Subventionen auch im Bereich des Wohnungsbaus, dieser ist ebenso zu begrüßen wie der Subventionsabbau generell. Eine klare Absage muß aber den Überlegungen erteilt werden, die hier über das Ziel hinausschießen und eine steuerliche Schlechterstellung eines Investors im Wohnungsbau zum Ziel haben. Derartige Pläne können sich auf das Wohnungswesen nur destruktiv auswirken.

6.3. Objektförderung

Eines der traurigsten Kapitel der deutschen Sozialgeschichte ist der sogenannte „ soziale Wohnungsbau „. Zahlreiche *soziale* Unternehmen sind durch ihn zu billigem und bezuschußtem Grund und Boden gelangt und haben diesen nach Ablauf der Bindungsfrist profitabel weiterverkauft. Auch das Thema Fehlbelegung , welches bisweilen kuriose Blüten hervorbringt, gehört hierher. Es wird Zeit, daß unter all dies ein Schlußstrich gezogen wird. Förderungswürdig ist allein der Mensch, der bezahlbaren Wohnraum sucht. Alle anderen Arten der Förderung im Wohnungswesen produzieren nur unnötige Bürokratie, ohne daß auch sichergestellt ist, daß die Hilfe dort ankommt, wo sie benötigt wird.

7 Soziales

7.1. Vereinfachung des Sozialhilfewesens

Wir haben in Deutschland ein umfassendes soziales Netz geschaffen, welches der wirtschaftlichen Absicherung des Einzelnen dient. Der Grundgedanke hierbei ist, daß derjenige, der sich aus eigener Kraft nicht mehr selbst helfen kann, von der Gemeinschaft mit dem Nötigsten versorgt wird. Mit zunehmendem Ausbau des Netzes zur Abdeckung möglichst unterschiedlicher Bedürfnisse ist jedoch zugleich seine Komplexität gewachsen und damit ein Umverteilungsapparat mit geringem Wirkungsgrad entstanden. Es ist dringend an der Zeit, diesen Apparat einer gründlichen Reform zu unterziehen.

Völlig ineffizient ist beispielsweise die Aufspaltung der sozialen Leistungen auf eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungsgrundlagen (Sozialhilfe, Wohngeld, Heizkostenzuschuß, Bekleidungszuschuß, Telefonkostenzuschuß), die jeweils gesondert beantragt (und somit auch verwaltet) werden müssen, obwohl sie letztendlich dem gleichen Personenkreis zugutekommen sollen.

Dieser Zustand ist nicht nur für die Betroffenen entwürdigend, sondern auch für den Steuerzahler eine Zumutung, der außer dem eigentlichen Sozial - Budget auch noch einen umfangreichen Verwaltungsapparat mitzufinanzieren hat. Staatlich fabrizierter Unfug ist auch die fehlende Harmonisierung zwischen Steuer - und Sozialhilferecht. Das steuerliche Existenzminimum liegt weit unterhalb dessen, was ein Sozialhilfeempfänger unter Berücksichtigung aller Leistungsgrundlagen beziehen kann. Also, wer ein Arbeitseinkommen auf Sozialhilfeniveau bezieht, muß herauf noch Steuern zahlen, steht also schlechter da als jemand, der seinen Lebensunterhalt direkt aus öffentlichen Mitteln erhält. Das solche Verhältnisse nicht gerade die Leistungsbereitschaft fördern, liegt auf der Hand. Die Vereinfachung des Sozialhilfewesens ist zugleich auch ein Beitrag zur Bekämpfung des Mißbrauchs, ohne dabei den berechtigten Gebrauch durch wirklich Bedürftige zu behindern.

7.2. **Abbau der Diskriminierung von Behinderten**

Das Verhältnis zwischen Nichtbehinderten und Behinderten ist gegenwärtig vor allem durch das Prinzip der Absonderung bestimmt. Dies steht in einem auffallendem Gegensatz zu den allorts bekundeten Willensäußerungen, die auf eine weitestmögliche Integration in allen Lebensbereichen hinzielen. Offen klafft hier - wie so oft - eine Lücke zwischen Worten und Taten, die es zu beseitigen gilt. Es geht nicht darum, die objektiven Folgen einer Behinderung wegdiskutieren zu wollen, sondern um die alltäglichen Gedankenlosigkeiten in Bezug auf unsere behinderten Mitbürger und Mitbürgerinnen, die beispielsweise dazu führen, daß ausgerechnet vor dem behindertengerechten Aufzug noch ein bis zwei Stufen *Ziertreppe* gebaut werden - sicher ideal für Rollstuhlfahrer.

Viel beitragen zum Abbau dieser Gedankenlosigkeiten kann das bessere gegenseitige Kennenlernen von Menschen mit und ohne Behinderung. Deshalb setzt sich STATT Partei beispielsweise dafür ein, daß behinderte und nichtbehinderte Schüler wo immer möglich gemeinsam am Unterricht teilnehmen. Dies sogenannten Integrationsklassen dürfen nicht die Ausnahme, sondern müssen allorts selbstverständlich sein.

Auch auf dem Arbeitsmarkt besteht noch großer Handlungsbedarf. Zur Zeit besteht lediglich eine bürokratische Lösung mit Quotierungen und Ausgleichzahlungen für den Fall der Nichterfüllung. Daß selbst unter diesen Bedingungen die gesetzlich definierte Quote deutlich unterschritten wird, beweist, daß das Wissen, daß eine Beschäftigung eines Behinderten kein wirtschaftlicher Nachteil sein muß, noch lange nicht Allgemeingut ist.

8 Umwelt

Das Prinzip, daß Energieeinsparung und Abfallvermeidung Vorrang vor der Entsorgung hat, wird noch viel zu wenig in der Praxis umgesetzt. Im Augenblick befinden wir uns erst im Stadium der isolierten Einzellösungen, die für sich genommen lobenswert sind, aber den allumfassenden Ansatz vermissen lassen. STATT Partei fordert deshalb als ersten Schritt die Erstellung von regionalen und überregionalen Abfallbilanzen, um eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage für die weiteren Problemlösungen zu gewinnen.

Gerade im Bereich Umweltschutz ist die Vernunft des einzelnen Bürgers weit besser entwickelt, als und Pessimisten weismachen wollen. Wenn man bedenkt, in welchem Ausmaß selbst ein so umstrittenes Projekt wie der „ gelbe Sack „ von der Bevölkerung unterstützt wurde, kommt man zu dem Schluß, daß Aufklärung und Information oft mehr bewirken können als aufwendige Zwangsmaßnahmen.

Der Recycling-Gedanke, der in einigen Bereichen bereits mit großem Erfolg angewandt wird, ist nach und nach auf alle in Frage kommenden Bereiche auszudehnen. Ein Beispiel für einen noch unterentwickelten Bereich ist die Wasserwirtschaft. Man muß nur einmal daran denken, daß selbst für die Toilettenspülung trinkbares Wasser verwendet wird. Für viele Zwecke / Garten, Autowäsche ...) ließe sich problemlos aufgefangenes Regenwasser verwenden. Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Recycling-Situation ist die Errichtung von Wertstoffbörsen, zunächst auf regionaler, später auf überregionaler Ebene.

Grundsätzlich sollte darauf hingewiesen werden, daß vieles, was wir als Müll bezeichnen, Rohstoffe sind, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen entsorgt, wiederaufbereitet und vertrieben werden müssen. Aufgabe des Staates ist dabei lediglich die Schaffung von Umweltstandards.

Unter dem Vorwand vom Umweltschutz und Ökologie läßt sich mit Leichtigkeit Bürokratismus und Genehmigungsterror inszenieren. Gedankenspiele über ökologische Steuerreformen kreisen regelmäßig um die Einführung neuer Steuern; niemals dagegen wird angesprochen, welche Steuern dafür abgeschafft werden sollen. STATT Partei wehrt sich gegen alle Versuche, den Umweltgedanken für politisches Machtkalkül zu instrumentalisieren.

9 Deregulierung

9.1. Reduzierung von Gesetzen, Verordnungen und Personal

Das Bewußtsein von dem, was des Staates und was nicht des Staates ist, unterliegt einer schleichenden Aufweichung. Die Politik hat kein klares Leitbild mehr. Man denkt in Maßnahmen, nicht in Ordnungen. Die Abkehr von der *totalitären Demokratie ohne Respekt vor Freiheit und Eigentum ihrer Bürger* wird zur dringenden Notwendigkeit.

Die Zahl der Gesetze und Verordnungen, denen sich der Bürger in Deutschland gegenüber sieht, hat beängstigende Ausmaße angenommen. Selbst Fachleute sind praktisch nicht mehr in der Lage, auch nur für ihr Spezialgebiet alle geltenden Regelungen und Normen zu überschauen. Die hat zur Folge, daß etliche Gesetze und Verordnungen gar nicht mehr sinnvoll angewendet werden können, weil die Voraussetzungen, unter denen sie eingeführt wurden, nicht mehr gegeben sind.

STATT Partei fordert den zügigen Abbau der Überreglementierung. Mit dem Abbau ist automatisch auch eine Rückführung der benötigten Stellen sowie der Sachkosten verbunden.

9.2. Effizienzsteigerung in der Verwaltung

Während in der privaten Wirtschaft längst auf effiziente Handlungsabläufe geachtet wird, herrscht in der öffentlichen Verwaltung noch ein fröhliches „Durchwursteln“. Ein zeitgemäßes Controlling existiert noch nicht einmal in den Anfängen. Statt dessen wird mit Budgetierungsinstrumenten aus der Kameralistik gearbeitet, einem Rechnungslegungssystem aus dem 18. Jahrhundert, mit dem an den Fürstenhöfen die Einnahmen den Ausgaben angepaßt wurden. STATT Partei fordert anstelle dessen die Einführung eines zeitgemäßen Controllings, welches Kosten-/Nutzenanalyse, Soll-/Istvergleich usw. einschließt.

Jährlich decken der Bundes- und die Landesrechnungshöfe zahlreiche Fälle von Ineffizienz auf, deren Vermeidung den öffentlichen Kassen Milliardenbeträge sparen würden. Konsequenzen hieraus werden regelmäßig nicht gezogen. Eine Sanktionsfolge ist nicht vorgesehen. Dies muß sich ändern. Vermeidbare Ineffizienz darf grundsätzlich nicht folgenlos bleiben; außer in Fällen von nur untergeordneter Bedeutung haben Konsequenzen die jeweils Verantwortlichen auch persönlich zu treffen.

9.3. **Privatisierung**

Staatliche Instanzen beschäftigen sich im großen Stil mit Aufgaben, die sicher wichtig sind, jedoch keineswegs zwingendermaßen vom Staat wahrgenommen werden müssen. Bei solchen Aufgaben befindet sich der Staat in einem Legitimationswettbewerb, d.h. er muß den Nachweis führen, daß er diese Aufgabe besser löst als andere Institutionen. Wo dieser Nachweis nicht gelingt, ist Privatisierung die fällige Konsequenz. Beispiele aus den kommunalen Bereichen sind Energie- und Wasserversorgung, Nahverkehr, Müllabfuhr, Schwimmbäder, Bibliotheken ...

Auf Landesebene ist an Rundfunk und Lotteriegesellschaften, Flughäfen usw. zu denken. Wichtig für STATT Partei in diesem Zusammenhang ist, daß es nicht zu sogenannten Scheinprivatisierungen kommt, d.h. daß Versorgungsbetriebe zwar in AG's, GmbH's oder Landesbetriebe umgewandelt werden, deren Mehrheit nach wie vor im Staatsbesitz bleibt.

9.4. **Entbürokratisierung**

Nicht genug damit, daß der Staat seine internen Angelegenheiten nach Bürokratenart betreibt, er zwingt auch den einzelnen Bürgern ein unverträgliches Maß an Bürokratie auf. Immerhin stammt von keinem Geringeren als Altbundeskanzler Helmut Schmidt der Ausspruch, er sei inzwischen nicht mehr in der Lage, seine Wasserrechnung zu verstehen. Jeder einzelne, der über seiner Steuererklärung oder seinem Antrag für Arbeitslosengeld sitzt, spürt am eigenen Leib, daß staatliche Ineffizienz nicht am Behördentor haltmacht, sondern auch außerhalb des Staatssektors erhebliche Ressourcen bindet.

Besonders folgenreich wird das Problem bei Personenmehrheiten, z.B. Unternehmen. Die aufgezwungene Personaladministration aufgrund Lohnsteuer, Sozialversicherung und amtlicher Statistik, ganz zu schweigen von der Bürokratie, die aus unserem unübersichtlichen Arbeitsrecht resultiert, verteuert im Ergebnis den Faktor Arbeit und ist damit Teil unseres Standortproblems.